



HAL
open science

Glauben und Wissen. Die Pariser Prozesse gegen politische Aktivisten aus dem Baskenland

Denis Laborde

► **To cite this version:**

Denis Laborde. Glauben und Wissen. Die Pariser Prozesse gegen politische Aktivisten aus dem Baskenland. Paragrana - Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, 2001, 9 (2), pp.254-269. 10.7788/ha.2001.9.2.254 . hal-04008895

HAL Id: hal-04008895

<https://hal.science/hal-04008895>

Submitted on 28 Feb 2023

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Public Domain

Glauben und Wissen

Die Pariser Prozesse gegen politische Aktivisten aus dem Baskenland¹

von Denis Laborde

Die Aufnahme Spaniens in die Europäische Gemeinschaft (1986) war von einem Wiedererstarben der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien begleitet. Dies drückte sich unter anderem in einer veränderten Haltung Frankreichs gegenüber den baskischen Aktivisten aus, die bis dahin den Status politischer Flüchtlinge genossen hatten. Franco war 1975 gestorben und Juan Carlos, seit 1969 als sein Nachfolger designiert, bestieg den Königsthron. 1976 wurde eine parlamentarische Regierung eingesetzt, 1978 eine demokratische Verfassung zur Abstimmung vorgelegt und von den Spaniern angenommen.² Schließlich wurde Felipe Gonzalez, Erster Sekretär der Sozialistischen Arbeiterpartei Spaniens (PSOE), 1982 an die Spitze der spanischen Regierung gewählt. Es liegt auf der Hand, daß die Beziehungen zu Frankreich unter dem 1981 zum Präsidenten gewählten Sozialisten François Mitterrand intensiver wurden. Darüber hinaus führte die institutionelle Harmonisierung des europäischen Raums dazu, daß der Status des politischen Flüchtlings unter den Mitgliedern der EG zusehends verschwand.³

1 Ich danke Reiner Prass für dessen engagierten Einsatz bei der Übersetzung. Hieraus entwickelte sich ein anspruchsvoller Gedankenaustausch, durch den ich dazu angeregt wurde, einige meiner ursprünglichen Formulierungen neu zu überdenken.

2 Es sei jedoch darauf hingewiesen – und darin liegt heute eines der Hauptprobleme – daß diese Verfassung von 1978 nicht in den baskischen Provinzen angenommen wurde. Die größten baskischen Parteien riefen zu einem Boykott auf, denn sie lehnten zwei Artikel ab: Artikel 2, in dem die „Unauflösbarkeit der spanischen Nation, des gemeinsamen und unteilbaren Heimatlandes aller Spanier“ erklärt wird, und Artikel 8, in dem die Armee zum Garanten der Integrität des spanischen Territoriums gemacht wird. Anders als in Katalonien zum Beispiel, wo die Verfassung von 1978 mit einer erdrückenden Mehrheit angenommen wurde, war der Enthusiasmus im Baskenland weitaus geringer. In den drei Provinzen, die heute die Autonome Baskische Gemeinschaft bilden, sprachen sich beim Verfassungsreferendum vom 6. Dezember 1978 von insgesamt 1.552.737 Wählern 33,7 % für die Verfassung aus, 11 % dagegen und 51,6 % beteiligten sich nicht an der Wahl. Nimmt man noch die Provinz Navarra hinzu, dann lauten die Ergebnisse wie folgt: 37,06 % stimmten mit „Ja“, 11,41 % mit „Nein“ und 46,83 % enthielten sich der Stimme. Daraus erklären sich die heutigen Probleme: Ein großer Teil der Basken ist der Meinung, daß sie seit 1978 mit Hilfe einer Verfassung, das heißt einem sozialen Pakt, regiert werden, der ihnen aufgezwungen wurde. *Jokin Apalategi*, *Le Pays Basque à l'heure de l'Union Européenne*, in: Denis Laborde (Hg.), *La question basque*, Paris 1998, 119–192.

3 Der Vertrag zur Anwendung des Schengener Abkommens zur schrittweisen Abschaffung der Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten datiert vom 14. Juni 1985. Er wurde am 19. Juni 1990 unterzeichnet und trat am 26. März 1995 in Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Spanien, Portugal und Frankreich in Kraft. Das Prinzip des freien Verkehrs im europäischen

Nachdem auf Francos Tod zunächst ein Waffenstillstand gefolgt war, nahm die ETA⁴ ihre Attentate jedoch wieder auf, und die spanische Regierung hegte den Verdacht, daß ihre Aktivisten bei den Basken Frankreichs Zuflucht finden würden. In der Folgezeit blieb die Baskenfrage eines der wichtigsten Themen in den diplomatischen Beziehungen beider Staaten, und allmählich änderte sich die Haltung des französischen Staats gegenüber den politischen Flüchtlingen aus dem Baskenland. Diese neue, von nun an prinzipiell vertretene Haltung trat erstmals im September 1984 zutage, als die Regierung Fabius fünf baskische Aktivisten nach Spanien auslieferte. Zwei Jahre später, während der sogenannten Kohabitation,⁵ wurde diese Haltung durch das Antiterrorismugesetz vom 26. September 1986 weiter gestärkt. Infolge dieses – nach dem damaligen Innenminister – auch „Loi Pasqua“ genannten Gesetzes werden alle politischen Aktivisten aus dem Baskenland in Paris der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung angeklagt, und zwar vor einem besonderen Gerichtshof für Terrorismusangelegenheiten, der ausschließlich aus Juristen zusammengesetzt ist.⁶ Genau genommen hat die ETA in Frankreich nie Attentate verübt. Obwohl es nicht Aufgabe des Gerichts war, die Angeklagten für Taten zu belangen, die sie im Königreich Spanien begangen haben, war dennoch die Frage der Attentate in den Prozessen immer präsent (vor allem im Plädoyer des Staatsanwalts). Offizieller Prozeßgegenstand waren Aktivitäten auf französischem Boden: Aufenthalt ohne gültige Papiere, falsche Papiere, Waffenbesitz, Herstellung von Sprengstoff, Transport explosiver Stoffe u. a. m.

1. Ein Ethnologe im Gerichtssaal?

Meine Anwesenheit bei diesen Prozessen, die ich von 1986 bis 1996 verfolgte, stand in keinem Zusammenhang mit meinem Beruf als Ethnologe. Ich war von humanitären Organisationen als externer Beobachter bestellt worden: 1986 arbeitete ich im Auftrag der Liga für Menschenrechte (Ligue des Droits de l'Homme, Paris), und danach für das Komitee zur Verteidigung der Menschenrechte im Baskenland (Comité pour la Défense des Droits de l'Homme en Pays Basque, Bayonne). Ich beobachtete, ich machte Notizen, ich berichtete den genannten Organisationen über

Raum, das ein Bestandteil des Vertrags ist, der am 17. und 28. Februar 1986 unterzeichnet worden war, wird von ausgleichenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Asylrechts und der Grenzkontrollen sowie von stärkeren Maßnahmen zur polizeilichen Zusammenarbeit begleitet. Es wurde die Einrichtung eines gemeinsamen Informationssystems und ein Recht zur Überwachung und Verfolgung über Grenzen hinweg festgelegt. Das erlaubt Polizeikräften, auch in einem Nachbarstaat Strafverfolgungsmaßnahmen und Untersuchungen durchzuführen.

4 Euskadi Ta Askatasuna (ETA) – Baskenland und Freiheit – ist eine bewaffnete Untergrundorganisation, die 1959 durch eine Gruppe von Studenten der Universität Bilbao gegründet wurde.

5 Der Sozialist François Mitterrand war immer noch Präsident der Republik, aber die Rechte gewann die Parlamentswahlen von 1986 und Jacques Chirac wurde Premierminister. Charles Pasqua war sein Innenminister.

6 Der besondere Charakter dieses, durch das Loi Pasqua ins Leben gerufenen Gerichtshofs besteht darin, daß er ausschließlich aus professionellen Juristen zusammengesetzt ist, während die Gerichte für gewöhnliche Prozesse aus professionellen und Laienrichtern bestehen.

meine Beobachtungen. Da ich kein Jurist bin, habe ich mich nicht auf Rechtsfragen konzentriert. Die Argumente der einen und der anderen Seite interessierten mich weniger als die Art und Weise, in der sie im Raum des Gerichtssaals vorgebracht wurden. Ich richtete meinen Blick weniger auf die Inhalte der Bezugssysteme, in die die Parteien ihre Handlungsweise einordneten, als darauf, wie sie diese Bezugssysteme während des Prozesses anwandten. Ich beobachtete in erster Linie, wie sich jeder den Regeln der Worterteilung und des Protokolls beugte, damit der Prozeß stattfinden konnte. Die Richter unterwarfen sich diesen Regeln, weil sie darauf bedacht waren, die Sache „dem Bereich der Justiz“ zuzuschreiben (und damit ihre Kompetenz zu rechtfertigen); ebenso machten es die Rechtsanwälte. Die Angeklagten akzeptierten diese Regeln im allgemeinen, weil sie mit den Prozessen, die in den spanischen Medien große Beachtung fanden, über eine öffentliche Arena verfügten. Hier konnten sie dafür eintreten, ihre Sache zu politisieren. Insofern ich die Position eines externen Beobachters einnahm, unterschied sich meine Situation nicht wesentlich von der eines Ethnologen. Dennoch kam mir erst später der Gedanke, meine Aufzeichnungen wieder zur Hand zu nehmen und mich als Ethnologe mit diesen Prozessen zu beschäftigen.

Ich möchte hier die Aufmerksamkeit auf den „im idealen Fall geschlossenen“ Raum des Prozesses richten, auf die institutionelle Eingrenzung, die aus der juristischen Institution einen der Pole unserer abendländischen Demokratien macht. Die Erkundung des Wechsels von Rede und Gegenrede und der gemeinsamen Verhaltensweisen, die in einem weitgehend ritualisierten und förmlichen Rahmen und unter starker polizeilicher Überwachung stattfinden, eröffnet einen Zugang zur Erforschung sozialer Interaktionen zwischen den beteiligten Parteien. Meine Hypothese ist, daß sich die Institution ‚Prozeß‘ wie jede ritualisierte Handlung an eine allgemeine Situation anpaßt, aber auch zu deren Konstitution beiträgt. Der Blick richtet sich dabei auf die Vielfalt und Zusammengehörigkeit institutionell abgeschlossener Räume, die uns die Gesellschaft als Summe getrennter Instanzen (das Politische, das Administrative, das Juristische, das Künstlerische, das Ökonomische usw.) erscheinen läßt.⁷

Wenn ein Angeklagter die Gründe für seine Handlungsweise erklärt, dann beschreibt er nicht einfach diese oder jene seiner Handlungen. Vielmehr verteidigt er ein ganzes „Weltsystem“. Wenn ein Richter ein Urteil über eine bestimmte Handlung fällt, dann verurteilt er nicht nur die Aktion sondern auch die Absicht, und damit verurteilt er nicht nur denjenigen, der diese Tat beging, sondern er übt Recht im Namen eines ganzen „Weltsystems“, für das er sich verantwortlich fühlt. Und wenn er aus einer persönlichen Überzeugung heraus urteilt, dann ist diese persönliche Überzeugung keine Wahrheit, die er in seinem Innersten eingeschlossen hat, sondern ein kulturell konstituiertes Argument, das sich aus Vorstellungen herleitet, die im täglichen Leben gelernt werden.

⁷ Damit möchte ich die Gesellschaft als Ganzes erfassen – also jenes Projekt wieder aufgreifen, von dem die Sozialwissenschaften ausgingen und das Marcel Mauss vertrat. Vgl. *Marcel Mauss, Soziologie und Anthropologie*. Mit einer Einleitung von Claude Lévi-Strauss, 2 Bde., Frankfurt/M. u. a. 1978.

Welche Position wird ein Beobachter einnehmen, um einen Prozeß zu beschreiben? Von welchem Standpunkt aus ist er in der Lage, auf „angemessene“ Art und Weise das Spiel der Interaktionen zu berücksichtigen und die Entwicklung argumentativer Strategien, die zu einem Urteil führen? Bei der Beschreibung dieser Prozesse nehme ich nicht den Standpunkt eines privilegierten und aufgeklärten Beobachters ein, wie dies z. B. Hannah Arendt beim Eichmann-Prozeß 1961 in Jerusalem tat.⁸ Ich beurteile hier nicht die juristische Situation, wie Hannah Arendt dies tat, als sie im Bemühen um eine bessere Wahrnehmung der Indizien „die sichtbare Hilflosigkeit der Richter vor der Aufgabe [aufzeigte], der sie sich am wenigsten entziehen konnten, nämlich, den Angeklagten zu verstehen, über den sie zu Gericht saßen.“⁹

Ferner überlasse ich den Juristen die Klärung der Frage, ob es sich bei diesen Prozessen um politische Prozesse handelte oder nicht – ich begnüge mich damit, darauf hinzuweisen, daß sie nicht als solche eingestuft worden sind. Ich untersuche nicht die „Prozeßführung“, sondern den „Prozeß“ als eine Verlaufsform. Darin unterscheidet sich mein Projekt von der Arbeit Carlo Ginzburgs über den Prozeß gegen Adriano Sofri.¹⁰ In seinem Buch wendet Ginzburg Kenntnisse an, die er bei seiner Arbeit über Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert erworben hat, um – als Historiker und Freund – einen Prozeß in unserer Zeit zu untersuchen. Bei seiner Arbeit geht es um die Frage der Denunziation. Er sucht nach den Ähnlichkeiten zwischen dem Prozeß seines Freundes, der in Mailand im Jahr 1990 stattfindet, und den Inquisitionsprozessen, über die er sein ganzes Leben lang gearbeitet hat. Er will Konstanten herausarbeiten: geheime Anweisungen, die Figur des Kronzeugen usw. Insofern geht Ginzburg als Historiker vor. Er arbeitet über Quellen, die er in Archiven zusammengetragen hat und deren Zusammensetzung er genau ausführt: „Die Protokolle eines dieser historiographischen Experimente nahm ich in Augenschein: die Niederschriften der in der Ermittlungsphase von Richter Antonio Lombardi geführten Verhöre, die von ihm verfaßte Verfügung zur Eröffnung des Hauptverfahrens [...], die Niederschriften der Verhandlungen des Mailänder Schwurgerichts unter dem Vorsitz von Manlio Minale, die Plädoyers von Staatsanwalt Ferdinando Pomarici, die Reden der Verteidiger und schließlich noch verschiedenes Begleitmaterial zu Leonardo Marino und den mutmaßlichen Tatbeteiligten. Insgesamt dreitausend Seiten.“¹¹ In meiner Arbeit über die Prozesse gegen die baskischen Aktivisten gibt es nichts Vergleichbares. Ich richte meine Aufmerksamkeit stärker auf das Sprechen als auf das Gesprochene, auf die Ausdrucksweise als auf das Ausgesagte. In Übereinstimmung mit Danièle Hervieu-Léger behandelt meine Analyse nicht die Inhalte der Glaubenssätze, sondern die Zirkulation dieser Glaubenssätze im öffentlichen Raum des Vorurteils.¹²

⁸ Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 6. Aufl. München 1996.

⁹ Ebd., 400.

¹⁰ Carlo Ginzburg, *Der Richter und der Historiker*, Berlin 1992.

¹¹ Ebd., 31.

¹² Dieser Perspektivwechsel führt dazu, das „Glauben“ als eine in Handlung befindliche Struktur zu untersuchen. Vgl. Danièle Hervieu-Léger, *La Religion pour mémoire*, Paris 1993, 105 f.

2. Ein ritualisierter Sprechakt

Die Prozesse begannen 1986 und dauern heute noch an. Je nach Fall variiert die Zahl der Angeklagten zwischen einer und 86 Personen, und dieselbe Person kann mehrmals angeklagt werden. Die Dauer eines Prozesses schwankt zwischen einem Nachmittag und zwei Wochen. Alle finden in Saal der 31. Strafkammer statt, einem Saal, der notfalls schnell geräumt werden kann. Die Verhandlung erfolgt unter größtmöglicher polizeilicher Aufsicht. Der Justizpalast von Paris, der auf einer Insel, der Île de la Cité, liegt, ist von einem Kordon des CRS¹³ umstellt. Das Seineufer am Quai des Orfèvres wird durch Polizeiautos gesichert. Am gegenüberliegenden Ufer sind auf den Dächern der dort stehenden Häuser Scharfschützen postiert. Jeder, der den Justizpalast betreten will, muß am Eingang zum Gerichtshof eine erste Leibesvisitation über sich ergehen lassen. Einmal in den Justizpalast gelangt, muß sich jeder, der dem Prozeß beiwohnen will – und das gilt nur für diesen Prozeß –, am Eingang zum Gerichtssaal einer zweiten Leibesvisitation unterziehen. Alle metallischen und sperrigen Gegenstände – hierzu können auch Kugelschreiber zählen – werden beschlagnahmt und ihren Besitzern beim Verlassen des Saals wieder zurückgegeben. Den Behörden dient diese zweimalige Leibesvisitation zwar sicherlich dazu, die Sicherheit zu garantieren; der Verfahrensablauf soll nicht von Zwischenfällen geprägt werden. Aber für diejenigen, die sie erdulden müssen, bestätigt sie das Band mit ihren Freunden, zu deren Prozeß sie gekommen sind. Sie müssen diese Leibesvisitation über sich ergehen lassen, während die Richter, der Staatsanwalt, die Rechtsanwälte und die Polizisten von ihr verschont werden. Dieses gemeinschaftliche Band wird – wie wir noch sehen werden – während der Gerichtsverfahren beständig reaktiviert.

Im Saal gibt es massive Sicherheitsvorkehrungen. Meist haben ca. zwanzig Polizeibeamte Posten bezogen, und auf den Zuschauerbänken sitzen mehrere Geheimdienstbeamte und Polizeiinspektoren. Dem Zuschauerraum gegenüber sitzt das Gericht. Links die Angeklagten, in einem gläsernen Kasten, der zum Gerichtssaal hin z. T. geöffnet ist. Rechts die Journalisten, in einem anderen Glaskasten, der sowohl zum Gerichtssaal als auch zum Zuschauersaal hin offen ist. Zwischen den Angeklagten und den Richtern ist die Gerichtsschreiberin plaziert, zwischen den Richtern und den Journalisten der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft. Im Zentrum dieses Vierecks befinden sich die Rechtsanwälte. Während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens versperren zwei Polizisten den Zugang von den Zuschauerbänken zum Gerichtssaal.

Wenn das Gericht den Saal betritt, stehen alle Anwesenden auf. Die Polizisten sorgen dafür, daß sich auch diejenigen erheben, die sitzen bleiben wollen: Alle Anwesenden sollen in gleichem Maße dem Gericht gebührenden Respekt zollen. Die Richter kommen nicht allein in den Gerichtssaal; sie werden vom Stellvertreter des Oberstaatsanwalts begleitet. Dieses Ritual stellt eine Verbindung zwischen Richter

13 Abkürzung für „Compagnie républicaine de Sécurité“, eine 1960 ins Leben gerufene Sicherheitspolizei des französischen Staates (Anm. d. Ü.).

und Anklage her. Hierdurch wird gegenüber dem ersten Bezugssystem ein zweites errichtet. Während die Leibesvisitation durch die Polizisten am Saaleingang darauf hinweist, daß eine Einheit zwischen Publikum und Beschuldigten besteht, markiert das gemeinsame Eintreten der drei Richter und des Staatsanwalts eine Partnerschaft zwischen Richtern und Anklage. Sie teilen dieselbe soziale Logik. Zwei Bezugssysteme werden einander gegenübergestellt – das Bindeglied zwischen beiden sind die Rechtsanwälte.

Der Dialog zwischen dem Gerichtspräsidenten und den Angeklagten beginnt mit einer Überprüfung der Personalien. Der Präsident stellt die Identität des Angeklagten fest: Name, Vorname, Adresse, Beruf, Staatsangehörigkeit. Bei der Feststellung des Namens gibt es nur selten Probleme, bei Adresse und Beruf gibt es ab und zu Schwierigkeiten, bei der Staatsangehörigkeit immer. Denn die Angeklagten beanspruchen eine baskische Nationalität für sich, doch diese ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine solche Identifikation ist also für das Gericht nicht legal und sie wird daher abgelehnt. Wer sagt nun die Wahrheit? Der Angeklagte, der daran glaubt, daß er die baskische Nationalität besitzt, und daß er nur durch einen vorübergehenden historischen Zufall Bürger Frankreichs oder Spaniens ist? Oder der Richter, der weiß, daß dies unmöglich ist? Hier setzt eine Frage des Bezugssystems denjenigen, der glaubt, in Gegensatz zu demjenigen, der weiß.

Jon Parot glaubt trotzdem genau zu wissen, daß er Baske ist, wenn er dem Gerichtspräsidenten zu Beginn seines Prozesses am 18. März 1993 antwortet: „Ich bin baskischer Nationalität, geboren im französischen Algerien, heute ein unabhängiger Staat, befreit vom Joch der französischen Kolonialherrschaft“. Indem er eine baskische Nationalität für sich in Anspruch nimmt, und indem er diesen Anspruch durch die Berufung auf einen nationalen Befreiungsprozeß unterstützt, der Frankreich vor dreißig Jahren eine Niederlage beibrachte, versteht es der Angeklagte, die Gründe seines Engagements klar auszudrücken und von hier aus den – politischen – Ort der Anklage zu bestimmen. Würde das Gericht diesen Identitätsanspruch billigen, dann würde es auch das Engagement des Angeklagten akzeptieren. Das untersagt aber der Rahmen des Prozesses, der kein politischer sein soll. Doch der Prozeß kann nicht stattfinden, solange die Identität nicht festgestellt ist. Das Gericht wird daher dem Angeklagten eine französische oder spanische Nationalität zusprechen (eine Nationalität, die mit dem Gesetz übereinstimmt, das nicht zwischen Nationalität und Bürgerschaft unterscheidet), und das Ritual wird fortgesetzt. Von Beginn an herrscht also Verwirrung: Der Name des Angeklagten wird während des gesamten Prozesses dazu dienen, zwei entgegengesetzte Positionen zu bezeichnen. Und auf dieser Kluft zwischen den unterschiedlichen Bezugssystemen wird sich der Prozeß aufbauen.

Die rituellen Sequenzen laufen immer in derselben Reihenfolge ab: Prüfung des vom Untersuchungsrichter erstellten Dossiers, Aussagen der Zeugen, Anklagerede des Oberstaatsanwalts, Plädoyers der Rechtsanwälte, eventuelle Stellungnahme der Angeklagten, Beratung über das Urteil. Mündliche Äußerungen sind nach dem Frage-Antwort-Prinzip angeordnet. Das Tribunal erteilt jemand das Wort und nimmt es wieder zurück. Als Herr der verbalen Interaktionen ist es auch Herr des Ortes. Aber am Ende des Prozesses kehren sich die Rollen plötzlich um.

3. Einschließungsritual

Am letzten Prozeßtag kommen mehrere Busse aus dem Baskenland, um Solidarität mit den Angeklagten zu bekunden. Der Gerichtssaal ist zum Bersten voll, viele warten vor der Tür. Vor dem Justizpalast findet eine Kundgebung statt, auf der Flugblätter verteilt werden. Im Gerichtssaal schließt der Präsident die Verhandlung ab. Er zieht sich zur Urteilsberatung zurück, ordnet die Haftverwahrung der Angeklagten an und hebt die Sitzung auf. Doch in dem Augenblick, in dem der Gerichtshof sich zurückziehen will, singt der Saal aufrecht stehend, mit erhobener Faust und jenem schrillen Schrei, der auf baskisch „irrintzina“ heißt, das Lied „Eusko gudariak gera“.¹⁴ Zum ersten Mal ergreift hier das Publikum, das bisher still geblieben war, das Wort. Das Tribunal übt nicht mehr sein Monopol aus, das Wort zu erteilen; die Gefangenen und die Zuhörerschaft werden – für die Dauer der Hymne – die Herren des Orts.¹⁵

Die ersten Male, als der Saal „Eusko gudariak gera“ intonierte, übermannte den Gerichtspräsidenten die Angst. Er ordnete die Evakuierung des Saales an, und die Polizisten zogen ihre Knüppel. Hierdurch kam es zu vielen Zwischenfällen. Aber in den letzten Prozessen wartete Gerichtspräsident Montfort, bis das Publikum und die Angeklagten ihren Gesang beendet hatten, bevor er ging. Danach konnte der Saal ohne Zwischenfälle geräumt werden. Dieses Umkehrungsritual führt zu einer ganz und gar paradoxen Situation: „Eusko gudariak gera“ ist nunmehr ein Bestandteil dieses französischen Gerichtsrituals. Es handelt sich um eine Form, in der das solidarische Publikum darlegen kann, daß jeder Angeklagte nicht allein verurteilt wird, sondern daß er hier stellvertretend für ein ganzes Volk steht.

Denn in diesem Augenblick kehrt der Angeklagte in die Anonymität zurück. Er wird zu einem Akteur unter anderen Akteuren eines Kampfes, der fortgesetzt wird. Am Ende des Prozesses wieder anonym geworden, stellt sich der Aktivist auf eine Stufe mit den Richtern, die während des gesamten Prozesses anonym geblieben sind. Die Inversion des Rituals verweist hier auf eine Umkehrung der Legitimitäten. Könnte es sein, daß die Anonymität das Urteilen legitimiert?

¹⁴ „Wir sind die baskischen Kombattanten“, ein Lied der antifranquistischen Kämpfer des Spanienkriegs von 1936.

¹⁵ Es handelt sich indessen nicht um eine Umkehrung, die mit dem zu vergleichen ist, was bei den Charivari- und Karnevalsritualen zu beobachten ist (Vgl. *Jacques Le Goff/Jean-Claude Schmitt (Hg.), Le Charivari*, Paris 1981). Es geht zwar darum, eine etablierte Ordnung zu stören. Aber zur gleichen Zeit handelt es sich darum, kundzutun, daß man mit den Machtbeziehungen spielen und ein anderes Bezugssystem aufzeigen will: dasjenige des politischen Engagements. Indessen ist diese ostentative Zurschaustellung über das Lied der Kombattanten („gudari“) nur deshalb möglich, weil es die Justizbeamten für einige Sekunden hinnehmen, daß die Ordnung auf diese Weise gestört wird. Diese Kommunikationssituation wird dadurch möglich, daß alle Anwesenden zusammenarbeiten. Das Ritual selbst erhält Sinn durch die gemeinsame Handlung eines jeden einzelnen. Es handelt sich um jene Instanz, die *Michael Houseman* und *Carlo Severi* in ihrem Essay über *Gregory Bateson*, *Naven: a survey of the problems suggested by a composite picture of the culture of a New Guinea tribe drawn from three points of view*, 2. Aufl. Stanford CA 1958, als „das Erzeugen des rituellen Symbolismus“ bezeichnen. (*Michael Houseman/Carlo Severi*, *Naven ou le donner à voir. Essai d'interprétation de l'action rituelle*, Paris 1994, 183 f.).

4. Urteilen

Denn urteilen, das ist in erster Linie benennen. Der Gerichtspräsident fragt nach der Identität jedes Angeklagten, aber zu keinem Augenblick nennt er seinen eigenen Namen. Er bleibt „der Präsident“ und wird allein durch seine soziale Funktion identifiziert. Das gleiche gilt für den Vertreter der Anklage, dessen Identität in seiner sozialen Funktion bestehen und der anonym bleiben soll. Der Angeklagte wird dagegen mit einem Namen belegt. Die Namensfrage kennzeichnet eine neue Kluft zwischen den Bezugssystemen. Mit Hilfe des Namens bestimmt die Anklage ein bürgerliches Subjekt und trennt es dadurch von jener Gruppe, mit der es sich identifiziert. Der Angeklagte hingegen beansprucht für sich die Anonymität, er steht für eine Gemeinschaft, auf die er sich bezieht: ein *corpus mysticum*, für den er sich verantwortlich fühlt.

Der gesamte Mechanismus hat in diesem Augenblick für die Regierung den Zweck, eine Zuschreibung zu ermöglichen. Doch wenn dieses „Zuschreiben“ von den Protagonisten mit der Absicht politischer Aktion formuliert wird, wenn es mit dem Ziel einer Ethik des Engagements gerechtfertigt wird, dann wird es auf der Basis intersubjektiver Beziehungen durchgeführt, die über den Rahmen eines simplen Austauschs von Worten hinausgehen. Nicht alles erfolgt notwendigerweise über Worte. Menschliche Handlungen werden unterschiedlich bezeichnet, je nach dem System, das für ihre Beschreibung ausgewählt wird. Als Beispiel hierfür möchte ich eine Szene aus dem Prozeß von Josu Ternera anführen.

Josu Urrutikoetxea Bengoechea, „Josu Ternera“, wurde am 12. Januar 1989 in Bayonne festgenommen. Er war im Besitz einer Waffe. Während seines Prozesses in Paris, der ihm vom 15. bis 18. Oktober 1990 gemacht wurde, fordert der Anklagevertreter eine Gefängnisstrafe von zehn Jahren. Er begründet seine Forderung mit dem Besitz dieser Waffe: „Es handelt sich um eine ganz besondere Pistole, um eine sehr moderne automatische Pistole, die noch besser ist als die Pistolen der hohen französischen Polizeibeamten, eine Waffe, die sehr teuer ist.“ Josu Urrutikoetxea hebt den Kopf und wendet sich lächelnd dem Saal zu. Im Saal beginnen alle zu lachen. Der Präsident droht sofort, den Saal räumen zu lassen: „Wenn Sie der Sitzung beiwohnen wollen, müssen Sie sich ruhig verhalten!“ Er wendet sich Urrutikoetxea zu und fordert ihn auf, den Anklagevertreter zu respektieren. Daraufhin wird Urrutikoetxea sehr ernst: „Hören Sie, Herr Präsident, reden wir über wichtige Dinge! Wenn ich eine Waffe bei mir hatte, dann nicht, weil ich ein Verbrecher bin, sondern weil Artikel 2 der Verfassung uns ein Recht zur Selbstbestimmung verweigert und weil Artikel 8 der Armee die Möglichkeit bietet, zugunsten der territorialen Integrität des Königreichs Spanien zu intervenieren.“

In dieser kurzen verbalen Interaktion werden zwei antagonistische Bezugssysteme in Gang gesetzt. Sie geben die Gelegenheit zu zwei gegensätzlichen Interpretationen. Der eine Sachverhalt – daß der Angeklagte sich im Besitz einer ganz besonderen Waffe befunden hat – besitzt nicht dieselbe Bedeutung, je nachdem ob man ihn im Zusammenhang des einen oder des anderen Gesetzes betrachtet.¹⁶ Für

¹⁶ Unter Bezugnahme auf Bruno Latour könnte man sagen, daß wir uns in einer Logik der Vor-

die Staatsanwaltschaft ist die Waffe der Beweis dafür, daß der Angeklagte ein Verbrecher ist. Da das Tragen einer Waffe gesetzlich verboten ist, verdient sie folglich eine Strafe von zehn Jahren Gefängnis. Für den Angeklagten ist das Tragen einer Waffe eine notwendige Folge der Bestimmungen der spanischen Verfassung. Die Pistole ist das Symbol dafür, daß ein bewaffneter Einsatz für die Gründung eines gerechteren und unabhängigen baskischen Staates notwendig ist. Der Staatsanwalt argumentiert auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs, der Angeklagte auf der Grundlage dessen, was sein Engagement rechtfertigt, nämlich daß das Selbstbestimmungsrecht dem baskischen Volk nicht zugestanden wird. Derselbe Sachverhalt erlaubt hier, zwei divergierende Bezugssysteme in Gang zu setzen, er gestattet zwei unterschiedliche Lesarten desselben Faktums. Weshalb sollte es daher für Urrutikoetxea gute Gründe geben, zehn Jahre im Gefängnis zu verbringen? Weil das System, auf das er sich beruft, zu einem anderen Raum gehört als der Raum, welcher den Gerichtssaal konstituiert. Die Berufung hierauf ist nicht legitim. Die Pistole kann von den Richtern nicht als ein Instrument des Rechts begriffen werden. Sie bedroht die öffentliche Ordnung. Der Angeklagte wird verurteilt werden. Aber geht es bei der Interpretation der Waffe seitens des Tribunals nicht um mehr als das simple Faktum, daß der Angeklagte im Besitz einer Waffe angetroffen wurde? Geht es nicht auch um seinen mentalen Zustand, der ihn zu dem Glauben führt, daß die Begründung des Waffenbesitzes durch die Verfassung eines demokratischen Staates ein zulässiges Argument sein könnte? Aber das ist nicht alles.

Als Urrutikoetxea ein gemeinschaftliches Bezugssystem aktivierte, gab es – ganz zu Beginn – diesen Austausch von Blicken, der das Publikum zum Lachen brachte. Dieses Spiel der Blicke beruht auf einem Einverständnis zwischen Angeklagtem und Publikum im Saal, d. h. auf einer bereits vorhandenen Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Bezugssystem. In diesem Fall deutet das Spiel der sich kreuzenden Blicke das Einverständnis an und erneuert dieses gemeinschaftliche Bezugssystem im Raum des Gerichtssaals. Nicht jede Interaktion erfolgt demnach über Worte. Und manchmal kann selbst die Stille zu einem Verteidigungssystem gemacht werden, wie das beim abgebrochenen Prozeß der Fall ist.

5. Abgebrochener Prozeß

Ein abgebrochener Prozeß steht in Gegensatz zum einvernehmlichen Prozeß. Im einvernehmlichen Prozeß akzeptiert die Verteidigung die Spielregeln des Justizsystems. Sie bemüht sich, die Unschuld des Angeklagten zu beweisen oder eine zugegebene Schuld durch mildernde Umstände zu verringern. Bei einem abgebrochenen Prozeß hingegen erkennt die Verteidigung die Zuständigkeit des Gerichts nicht an. Unter der Vorgabe, daß sie sich nur vor dem baskischen Volk verantworten müssen, gestehen die Angeklagten den Richtern nicht das Recht zu, über sie zu urtei-

gehensweise bewegen (die den Boten in den Vordergrund rückt), und nicht in einer Logik der Bezugnahme (die die Nachrichten in den Vordergrund rücken würde). Siehe *Bruno Latour*, *Quand les anges deviennent de bien mauvais messagers*, in: *Terrain* 14 (1990), 76–91.

len. Sie interessieren sich nicht für die verhängte Strafe und legen gegen die in erster Instanz ausgesprochene Entscheidung auch keine Berufung ein. Sie beanspruchen, mit den politisch Verantwortlichen zu verhandeln und nicht mit Richtern. Deshalb fordern sie, in die Zellen zurückzukehren, indem sie den Richtern sagen, „macht eure Arbeit“.

Im Gegensatz zum einvernehmlichen Prozeß zielt der abgebrochene Prozeß nicht darauf ab, einen Konflikt zu lösen, sondern zu verschärfen. Der Beschuldigte versucht nicht, seine Unschuld zu beweisen. Er lehnt bereits die institutionelle Konstruktion ab. Dies war 1993 der Fall, bei einem Prozeß gegen ein „mobiles ETA-Kommando“.

Die Mitglieder dieses Kommandos, alles Basken aus Frankreich, waren im Frühjahr 1990 in Andalusien, in der Nähe von Sevilla, gestellt worden. Alle konnten entfliehen, nur Unai Parot wurde gefangen genommen und in Madrid inhaftiert. Die anderen Mitglieder des Kommandos wurden einige Tage später in Iparralde, das im französischen Baskenland liegt, festgenommen. Mit Ausnahme von Unai Parot erschienen sie alle vom 18. bis 26. März 1993 vor der 17. Strafkammer des Tribunals von Paris. Mit ihnen wurden Jose Maria Arregui Erostarbe und Francisco Mugica Garmendia angeklagt, denn man beschuldigte sie, die Anführer des Kommandos zu sein. Laut der Anklageschrift hatte Unai Parot der spanischen Polizei ihre Namen genannt. Unter Berufung darauf, daß Unai Parot diese Aussage wahrscheinlich unter Folter gemacht hatte, forderten die Angeklagten, daß Unai Parot seine Anschuldigungen vor dem französischen Tribunal vorbringen sollte, das über sie zu urteilen hatte. Präsident Montfort akzeptierte diese Forderung und leitete das Überstellungsverfahren ein. Auf diplomatischem Wege wurde ein entsprechender Antrag übermittelt.

Die Audencia nacional stimmt unter der Bedingung umfassender Garantien der Verlegung Unai Parots nach Paris zu. Aber die spanische Regierung widersetzt sich dieser Entscheidung, weil angeblich technische Probleme die Reise unmöglich machten. Unai Parot kam nicht nach Paris. Aber in jeder Demokratie gelten unter der Folter erpreßte Erklärungen als null und nichtig. Vor allem auf der Grundlage des Kooijmans-Berichts für das UN-Komitee gegen die Folter und von Berichten, die Amnesty International veröffentlichte, geht die Verteidigung davon aus, daß es gute Gründe für die Annahme gibt, daß die Geständnisse Unai Parots unter Folter erpreßt wurden. Daher fordert sie die Annullierung des gesamten Gerichtsverfahrens. Präsident Montfort lehnt dies ab. Daraufhin beschuldigen die Angeklagten das Tribunal, sich für Folterpraktiken einzusetzen. Der Präsident will mit der Sitzung fortfahren, doch die Angeklagten wollen sich hieran nicht beteiligen. Hierauf erteilt der Präsident dem Anklagevertreter das Wort, aber die Angeklagten weigern sich, ihn anzuhören. Während der Anklagevertreter spricht, provozieren die Angeklagten eine Störung der Sitzung. Unter Bedauern ordnet der Präsident an, daß sie ins Gefängnis zurückkehren sollen. Darauf verläßt auch das gesamte Publikum den Saal. Diese Unterbrechung erschüttert die Struktur des Prozesses.

Natürlich ist das Regelwerk, durch das die rituelle Programmierung des Prozeßablaufs erfolgt, präzise genug, um die Sitzung fortführen zu können. Aber der Prozeß wird unter diesen Umständen zu einem intimen Gespräch zwischen Staatsanwaltschaft und Richter, das unter den Blicken der Journalisten abläuft. Durch das

Fehlen einer Gegenrede bezieht sich das Ritual nur noch auf sich selbst; hierdurch wollen die Angeklagten die Richter ihrem eigenen Widerspruch überlassen. Die Fakten, die Umstände und die Motive der Angeklagten rücken jetzt in den Hintergrund. In den Vordergrund tritt dagegen die schonungslose Infragestellung einer etablierten Ordnung. Und in diesem Fall geht es noch genauer um die Infragestellung einer etablierten Ordnung, die laut der – von der Verteidigung zitierten – internationalen Berichte zur Folter Zuflucht nehmen muß, um weiter zu bestehen. Auf die durch die Abwesenheit Unai Parots erzwungene Stille folgt daher die durch den Weggang der Angeklagten erzwungene Stille. Durch die Rückkehr ins Gefängnis sollen die Grenzen der Glaubwürdigkeit eines Gerichts aufgezeigt werden, das sich de facto in dem Augenblick einer politischen Ordnung unterordnet, in welchem es nicht den Argumenten widerspricht, mit denen die spanische Regierung die Verlegung Unai Parots verweigert. Der Hinweis auf die Folter tritt in den Vordergrund, und dieser Hinweise reicht weit über den eigentlichen Geltungsrahmen des Tribunals hinaus. Durch das Zitieren der Berichte von UNO, Amnesty International und Europäischem Rat soll die Debatte auf eine internationale Ebene gehoben werden. Aber wie kann auf Folter hingewiesen werden, ohne daß sie zugleich auch auf ihren politischen Kontext bezogen wird?

Der Rückzug der Angeklagten führt zu einem Prozeß über den Prozeß, er weist darauf hin, daß der Widerspruch dem politischen Raum entspringt. Das Zitieren des UN-Berichtes bewirkt, daß es nicht mehr um das Engagement der Angeklagten geht, sondern um einen Verdacht, den die anderen Staaten gegen einen der ihrigen hegen sollten. Damit rückt die Anklage eines Staates auf der internationalen Szene in den Vordergrund. Auf diese Weise in Anspruch genommen, hätte der Prozeß zu einer Affaire werden können. Hierfür hätte er aber von außen übernommen werden müssen. Allein die Zeugen konnten diese Verbindung herstellen.

6. Bezeugen

Als Karmelo Landa 1993 in seiner Funktion als Deputierter des Europäischen Parlaments auftrat, wurde die Debatte auf eine europäische Ebene gehoben. Als Jakes Abeberry 1996 als Stellvertreter des Bürgermeisters von Biarritz die Mechanismen des politischen Spielraums in Irripalde erklärte, wurde dieser politische Spielraum zur Grundlage des Prozeßrahmens. Als Kepa Ordoki 1993 die Kontakte anführte, die er 1945 zu Charles De Gaulle geknüpft hatte, nahm die Baskenfrage eine historische Dimension an. Denn die Zeugen verfügen über die Macht, die juristische in eine öffentliche Arena zu verändern, indem sie es zu Wege bringen, daß nicht über die Angeklagten geredet wird, sondern über das Beurteilen der Angeklagten geurteilt wird. Während Karmelo Landa, Jakes Abeberry oder Kepa Ordoki sprechen, ist jedoch ihre Solidarität mit den Angeklagten nicht nachzuweisen. Sie stützen sich auf ein System gemeinschaftlicher Werte und auf ein allgemein anerkanntes Engagement. Ihre Zeugenaussage birgt keine Überraschungen. Diejenige von Gilles Perrault, einem berühmten französischen Schriftsteller, sollte viel überraschender sein.

Gilles Perrault kennt sich hier bereits gut aus. Zu Beginn der 1960er Jahre verteidigte er vor genau demselben Gerichtshof, der 17. Strafkammer, als junger Anwalt die Aktivisten des FLN.¹⁷ Durch einen Rückblick in eine andere Zeit beabsichtigt er nun, die Bemühungen der Richter um eine Urteilsfindung zu untergraben und sie in eine historische Parallele zu nötigen: „Ich möchte Ihnen nicht eines Tages die Geschichte der Befreiung des Baskenlandes vorlesen müssen“, erklärt Gilles Perrault gegenüber den Richtern, „sie spielen darin eine schlechte Rolle.“ Er geht sogar so weit, dem Tribunal ein Mittel nahezulegen, mit dem es den – in seinen Augen legitimen¹⁸ – Charakter des Engagements der Angeklagten überprüfen kann: „Wissen sie, Herr Präsident, es gibt ein recht einfaches Mittel, mit dem das Tribunal überprüfen kann, ob der Prozeß, den es hier führen muß, ein politischer ist oder nicht. Es muß nur die Angeklagten fragen, ob sie damit einverstanden sind, sich auf der Anklagebank zu befinden.“ Darauf sagt der über diese Erklärung überraschte Präsident: „Sie wollen sagen?“ „Daß wenn ich Baske wäre, ich auch in der ETA wäre. Das versteht sich von selbst“, antwortet Gilles Perrault. Durch diese Antwort verbindet er Räume, die eigentlich nicht miteinander verbunden sein sollten: das erträumte Algerien, die 17. Strafkammer, die ETA, den Richter Montfort, sich selbst. Perrault urteilt über die Urteilsfindung und der Präsident muß – wenn er das Gespräch nicht verweigert – sich auf das Feld der Politik begeben. Daher fragt er explizit: „Ist es eine Aufgabe der Justiz, der Geschichte zuvorzukommen?“

Genau genommen nicht, könnte man hier entgegnen. Denn die wenigen Beobachtungen, die ich vorgelegt habe, scheinen zu zeigen, daß die Recht sprechende Institution sich gerade bemüht, die Geschichte auszuschließen. Erfolgt die von ihr durchgeführte soziale Regulierung nicht in der Tat über einen Ausschluß der Geschichte? Aber warum gibt es dann diese Prozesse?

Der Prozeß bereinigt die Gegensätze zwischen Individuum und Gesellschaft. Ausgehend von der Anerkennung einer Schuld können die Richter ein adäquates Urteil verhängen. Es handelt sich um einen Freikauf oder um eine Reue. Die Reue wäscht von der Sünde rein und söhnt Individuum und Gesellschaft miteinander aus. Im Klartext geht es für die Richter darum, so zu handeln, daß der Beschuldigte sich der Vernunft unterwirft, das heißt, so zu handeln, daß der Beschuldigte von dem mentalen Zustand des Glaubens, in den er sich verirrt hat, in einen mentalen Zustand des Wissens wechselt, in dem er rehabilitiert sein wird. Aber was ist ein Glaube?

17 Abkürzung für „Front de Libération nationale“ (Nationale Befreiungsfront Algeriens; Anm. d. Ü.).

18 Siehe sein mittlerweile veröffentlichtes Buch, das große Beachtung fand: *Gilles Perrault, Lettre à deux juges françaises décorées de la Cruz de Honor de la Orden de san Raimundo de Pemafort*, Paris 1999. Darin weist er auf das Paradox hin, daß zwei französische Justizbeamtinnen am 7. Mai 1993 von der spanischen Polizei eine Auszeichnung für ihre Rolle im Kampf gegen die Basken akzeptiert haben, während sie doch eigentlich eine möglichst neutrale Position einnehmen sollten.

7. Glauben, Wissen

Beim Glauben handelt es sich um eine Einstellung, die sich auf eine Behauptung bezieht. Der Richter stellt fest, ob der Angeklagte „glaubt“, indem er analysiert, was der Angeklagte über sich oder über seine Handlung sagt. Genauer gesagt, er muß die Beziehung beurteilen, die zwischen dem sprechenden Subjekt x und der von ihm ausgesprochenen Behauptung p (zum Beispiel „Ich bin Baske“) besteht. Die Aufgabe der Anklage besteht nun darin, dem Richter ein Urteil über diese Beziehung vorzulegen. Kehren wir kurz zur Pistole von Urrutikoetxea zurück, um dies zu erklären.

Urrutikoetxea denkt, die spanische Verfassung habe sie ihm in die Hände gelegt. Die Anklage muß daraufhin zeigen, daß diese Begründung für das Vorhaben des Angeklagten nichtig ist. Es ist nötig, seine Bezugnahme zu widerlegen, um nachzuweisen, daß sich der Beschuldigte in dem mentalen Zustand des bloßen Glaubens und eben nicht des Wissens befindet. Der Angeklagte glaubt, der Anklagevertreter weiß. Um dies zu belegen, beschwört die Anklage ein „modernes Spanien, das sogar immer moderner wird, das alles dafür tut, um seinen Rückstand aufzuholen.“ Die Argumentation beansprucht, eine Illusion durch eine Wahrheit zu ersetzen. Zu behaupten, der spanische Staat sei keine Demokratie, ist ein Irrtum, denn „jeder weiß“ ja, daß es sich um einen demokratischen Staat handelt.

Es wird also angestrebt, von einer Behauptung des Typs x glaubt p zu einer Behauptung des Typs x weiß p' zu gelangen. Aber dieser Übergang von einer Behauptung zur anderen hat in Wirklichkeit die Änderung eines mentalen Zustands zum Ziel. Er will zeigen, daß derjenige, der glaubt, einen ontologischen Fehler begeht. Doch durch diesen Schritt wird das Wahrnehmungsregister gewechselt. Was bedeutet das? Der Mechanismus des Austauschs von Worten bringt jede sprechende Person dazu, die Welt innerhalb eines Netzes zu beschreiben, das aus zahlreichen, miteinander verbundenen Gedanken besteht, die sich gegenseitig stützen. Ein Glaubenssatz kann nicht für sich allein existieren. Er nimmt einen Platz ein, der in bezug auf eine unendliche Reihe anderer Glaubenssätze, die zur Beschreibung der Welt dienen, immer wieder neu formuliert wird. Diese unendliche Reihe bewirkt, daß das Ganze kohärent ist. Jeder Glaubenssatz kann individuell durch die besondere Position bestimmt werden, die er in dieser Reihe besitzt, die Gesamtheit der Begriffe dieser Reihe funktioniert jedoch durch Erinnerungsgeflechte.

8. Rückkehr in den Gerichtssaal

Wenn die Richter sich bemühen, von der Behauptung des Typs x glaubt p zu einer Behauptung des Typs x weiß p' zu gelangen, dann geht das nur unter der Bedingung, daß ein vom Subjekt x vorgeschlagenes Bezugssystem ersetzt wird durch ein Bezugssystem, das von der Gerichtsinstanz beherrscht wird. Eine Urteilsfindung darf nur die Fakten berücksichtigen, die dem Angeklagten vorgeworfen werden. Diese Fakten werden unablässig auf eine Handlungsintention zurückgeführt, das heißt auf ein Bezugssystem, auf eine Weltordnung, die das Urteilen über den „im idealen Fall geschlossenen“ Raum des Gerichtssaals hinaustreten läßt.

Zwei Register der Wahrnehmung stehen in Konkurrenz. Das eine, physikalische, berücksichtigt Objekte, Ursachen und Gesetze; das andere, intentionalistische, richtet sein Augenmerk auf Personen, Handlungsgründe und Sinngebungen. Beide gehören zu unterschiedlichen Dimensionen des zu erklärenden Faktums, aber das eine existiert nicht ohne das andere. Die Urteilstätigkeit geht hervor aus einem unablässigen Hin und Her zwischen beiden Registern. Die Richter urteilen über Fakten, aber sie können die Fakten nur begreifen, wenn sie dem Handelnden eine Intention zuschreiben. Welches könnte in einem solchen Kontext eine in idealer Weise neutrale Position der Richter sein? Welche außenstehende Position könnten sie anstreben? Selbst wenn sie in der dritten Person sprechen („das Tribunal denkt“, „das Tribunal entscheidet“), also in der Sprache Gottes, stehen die Richter dennoch nicht darüber, sondern sind ein Bestandteil der Prozeßsituation.

Carlo Ginzburg hat durch die parallele Betrachtung des Prozesses gegen Adriano Sofri und der Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts gezeigt, daß sich diese Frage nicht ausschließlich auf den Richter beschränkt, sondern daß sie ebenso den Historiker und den Bürger betrifft.¹⁹ Aber könnte man diese Frage nicht auch dem Ethnologen stellen? Inwiefern könnte der Ethnologe, der wie die Richter unablässig denjenigen mentale Zustände zuschreibt, deren Einstellung er beschreibt, für sich in Anspruch nehmen, sich in der Position eines Außenstehenden zu befinden? Hier tritt jenes andere mentale Werkzeug auf den Plan, nach dem ich meinerseits die Verhaltensweisen beurteile, über die ich berichte. Man könnte dieses mentale Werkzeug darlegen, wie ich es zu Beginn dieses Artikels versucht habe. Es erlaubt nicht länger, sich in bezug auf die beobachteten Fakten in der besonderen Position eines Außenstehenden zu sehen. Mit Hilfe einer permanenten Rückbesinnung auf die Argumentationsgrundlagen, durch eine unablässige Wachsamkeit gegenüber der Notwendigkeit, uns selbst in unsere Abhandlung einzubringen, scheint es mir folglich möglich zu sein, zu jener „emotionalen Ernüchterung“ zu gelangen, von der Norbert Elias bei der erneuten Lektüre Max Webers dachte, daß sie die wissenschaftliche Bürgschaft unserer eigenen Forschungen sein könnte.

Man könnte also sagen, daß jeder Ethnologe durch das Einbringen einer solchen Reflexivität in die Analyse, d. h. durch das Beobachten jenes Teils seiner selbst, das am Ritual teilnimmt, eine „Arbeit im Feld“ ausübt, die verschieden ist von der Arbeit des Historikers oder des Juristen. Ein Historiker arbeitet über Dokumente in Archiven. Ein Jurist arbeitet über Gesetzestexte, Verhandlungsprotokolle oder Fallsammlungen. Der Vorteil des Ethnologen ist, daß er zu jeder Zeit die Möglichkeit besitzt, seine eigenen Analysen mit den Aussagen der beteiligten Akteure zu konfrontieren. Historiker, Juristen oder Ethnologen teilen bei ihrer Arbeit über Prozesse zwar die Historizität des Gegenstandes, aber sie nehmen offensichtlich nicht denselben Beobachtungsstandpunkt ein. Jeder argumentiert vor dem Hintergrund eines Erwartungshorizontes, der seiner Disziplin eigen ist, wie auch auf der Basis unterschiedlicher Vorgehensweisen.

Dennoch muß diese „Grobauerteilung“ nuancierter betrachtet werden. In der Tat

19 Ginzburg, Der Richter.

unterscheiden sich die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen nicht durch homogene Theoriegebäude voneinander, nicht durch penibel zu befolgende Vorschriften oder durch Vorgehensweisen, über deren Einhaltung Konsens besteht. Einige der in der Untersuchung angewandten Kriterien können disziplinäre Gräben reduzieren. Insofern ist es aufschlußreich, die Arbeit von Carlo Ginzburg über den Sofri-Prozeß mit Michael Wildts Untersuchung zum Prozeß gegen Bruno Streckenbach zu vergleichen.²⁰ Wir haben weiter oben bereits gesehen, daß sich Carlo Ginzburg auf dieselben Dokumente stützt, über die auch die Richter verfügen, um so die Schwäche der juristischen Konstruktion zu zeigen, die argumentativen Strategien der Mailänder Richter anzufechten und damit ihren Urteilsspruch in Frage zu stellen. In diesem Fall bewegen sich Historiker und Richter auf demselben Terrain und jeder argumentiert im Namen der Wahrheit. Im Gegensatz hierzu kommt bei Michael Wildt eine vollkommen andere Vorgehensweise zum Vorschein, wenn er die verschiedenen Arten des Sprechens thematisiert und die unterschiedlichen Zusammenhänge berücksichtigt, in denen die Aussagen gemacht werden: Die richterliche Untersuchung entspricht nicht der historischen Enquête. Während also „das Schreiben des Historikers seine Kenntnisse in Büchern fixiert, argumentiert das Recht mündlich, und folgt dabei genau festgelegten Regeln des Strafrechtsverfahrens.“²¹ In beiden Fällen liegen unterschiedliche Formen des Urteilens vor, weil sich die argumentativen Praktiken unterscheiden: „auf der einen Seite das Buch, der Text, auf der anderen Seite die mündliche Information, der öffentliche Prozeß.“²² Während Carlo Ginzburg sich entschieden im Sinne eines „Tribunals der Geschichte“ einsetzt, wobei Richter und Historiker in ihrem Anspruch auf „Wahrheit“ miteinander konkurrieren, insistiert Michael Wildt auf den Unterschieden in der Vorgehensweise. Hier können wir die gesamte Bandbreite des Engagements wiederfinden: die Verteidigung eines Freundes bei Carlo Ginzburg, die Verfolgung eines Kollektivverbrechens und der individuellen Verantwortung bei Michael Wildt. Historische Arbeit ist nicht frei von Zweideutigkeiten, und ebensowenig ist es auch anthropologische Arbeit.

James Clifford und George E. Marcus haben das Schreiben des Anthropologen als eine sowohl poetische als auch politische Form der Repräsentation analysiert.²³ Die Untersuchung von Michael Wildt weist uns darauf hin, daß die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Erzählung darin besteht, daß wir die Dinge in einen narrativen Zusammenhang setzen.²⁴ Was dies betrifft, besteht kaum noch ein Unterschied zwischen den Disziplinen. Der Ethnologe steht auf der Seite des Historikers, auf der Seite der *evidentia in narratione*. Wenn das Faktum, daß er selbst Teilnehmer der beschriebenen Situation ist, die Feldarbeit des Ethnologen von den Archiv-

20 *Michael Wildt, Vérités différentes. Historiens et procureurs face aux crimes nazis*, in: *Genèses* 34 (1999), 104–113.

21 Ebd., 111.

22 Ebd.

23 *James Clifford/George E. Marcus (Hg.), Writing Culture. The Poetics and Politics of Ethnography*, Berkeley–Los Angeles 1986.

24 *Paul Ricœur, Zeit und Erzählung*, Bd. 1: *Zeit und historische Erzählung*, München 1988.

studien des Historikers unterscheidet, so wird sich seine Arbeit letztlich doch als Erzählung eines Textes präsentieren. Anders gesagt, es handelt sich hier um ein Lesen der Welt, das geformt ist durch Konzepte, die er zuvor auf Anregung seiner wissenschaftlichen Disziplin und seiner eigenen Intuitionen in die Welt einbrachte, um sie zu beschreiben. Der Ethnologe befindet sich ebensowenig wie der Historiker in der übergeordneten Position eines neutralen und unengagierten Beobachters. Um es mit den Worten von Nelson Goodman zu sagen: „Bezugsrahmen [...] scheinen weniger zum Beschriebenen als zum Beschreibungssystem zu gehören.“²⁵ Beschreiben heißt wiedererkennen.

Wenn Ethnologen wie Historiker den Anspruch haben, objektiv zu sein, dann ist das folglich so, als ob sie „Pudding an die Wand nageln“ wollten.²⁶ Mein Ziel war es hier zu zeigen, daß der Vorgang des Urteilens jene Dichotomie zwischen Glauben und Wissen beinhaltet, die bereits vor der Urteilstätigkeit besteht, und die eine immer schon existierende Anordnung der Welt ist. Diese Anordnung wird kulturell konstituiert. Damit meine ich, daß die persönliche Überzeugung des Richters, wie auch die Entschlossenheit des Aktivisten ebenso wie das Innerste des Ethnologen und seiner Leser in direktem Kontakt zur Welt stehen: Es gibt keinen Glaubenssatz, und folglich kein Engagement und kein Urteil ohne jemanden, der diesen Glaubenssatz einem anderen zuschreibt. Man versteht nun, daß auch die Trennung des Rechtlichen und des Politischen aus einer kulturellen Konvention resultiert. Diese Konvention hängt nur von ihrer Operationalität ab, und sie kann jederzeit in Frage gestellt werden. Auf dem Gebiet des Handelns ist es unmöglich, „eine kohärente Analyse vorzulegen, wenn man darauf verzichtet, in dieser Analyse das moralische Vokabular der Freiheit und der Verantwortlichkeit, des Guten und des Bösen, des Lobes und des Tadels zu verwenden.“²⁷

Wenn wir akzeptieren, daß auch die Strategie, einem anderen einen Glauben zuzuschreiben, zu der Art und Weise gehört, in der sich Glaube ausbildet, und – ebenso – zu der Art und Weise, in der sich (in diesem Fall gerichtliches) Wissen konstituiert, dann sind das Aufspüren von Glauben und das Zuweisen von Wissen ein und derselbe Prozeß, und jede Aussage birgt immer eine Weltordnung in sich. Aber wenn man dies anerkennt, dann ist der Glaube, der den einen zugeschrieben wird, und das Wissen, das den andern zugeschrieben wird, für den Ethnologen nicht mehr nur ein „Objekt“ des Wissens, sondern eine analytische Kategorie.²⁸ Und damit werden aus Glaube und Wissen Werkzeuge der Untersuchung.

Übersetzung aus dem Französischen von *Reiner Prass*

²⁵ Nelson Goodman, *Weisen der Welterzeugung*, Frankfurt/M. 1984, 14.

²⁶ Peter Novick, *That Noble Dream. The „Objectivity Question“ and the American Historical Profession*, Cambridge 1998, 1.

²⁷ R. Ogien, *Pourquoi il est difficile de „naturaliser“ l'action*, in: Jean-Luc-Petit (Hg.), *Les neurosciences et la philosophie de l'action*, Paris 1997, 27.

²⁸ Gérard Lenclud, *Vues de l'esprit, art de l'autre. L'ethnologie et les croyances en pays de savoir*, in: *Terrain* 14 (1990), 5–19.